

Verbandsgemeindeverwaltung  
 Rhein-Selz  
 Fachbereich: Ordnungsverwaltung  
 Aktenzeichen:  
**Vorlage: 001/2023/0101**

Oppenheim, den 04.05.2023

### Unterrichtungsvorlage

	Sitzungstermin	TOP	Status	
Verbandsgemeinderat Rhein-Selz	11.05.2023	9.1	Öff.	zur Kenntnis

### Antrag der CDU-Fraktion vom 21.1.2023 zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Schankerlaubnissen

#### Unterrichtungsvorlage:

Im Nachgang zur Beantwortung des CDU-Antrages vom 21.01.2023 hatte die CDU-Fraktion darum gebeten, die Angelegenheit nochmals durch die Oberste Landesbehörde prüfen zu lassen.

Auf die Anfrage der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz vom 24.03.2023 teilte das Finanzministerium Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 27.04.2023 mit, dass in den vorgetragenen Fällen keine Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, die eine Gebührenbefreiung bzw. den Erlass von anfallenden Gebühren für die Erteilung einer Gestattungsgenehmigung zulassen.

Das Schreiben des Finanzministeriums vom 27.04.2023 ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Im Auftrag

_____	_____	_____	_____
	(Klein)	(Name)	(Groth)
	Fachbereichsleiter/in	Beigeordnete/r	Bürgermeister



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz  
Fachbereich Ordnungsamt, Bürgerdienste  
z.Hd. Herr Peter Klein  
Postfach 1241  
55273 Oppenheim



Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Mail: Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

27. April 2023

Mein Aktenzeichen  
0543#2023/0001-0401 446  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
24. März 2023,  
FB2-KI

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Kyra Wickert  
Kyra.Wickert@fm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5162  
06131 16-4331

### Gebührenbefreiung für Ausschankerlaubnisse anlässlich von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine

hier: Ihr Schreiben vom 24. März 2023, Az. FB2-KI

Sehr geehrter Herr Klein,

zunächst bedanke ich mich für Ihre Anfrage mit o.g. Schreiben. In diesem Schreiben haben Sie um eine Stellungnahme bezüglich eines bei Ihnen im Verbandsgemeinderat Rhein-Selz eingegangenen Antrags der CDU-Fraktion betreffend einer Gebührenbefreiung für Ausschankerlaubnisse anlässlich von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Ich stimme Ihrer Auffassung zu, dass in dem von Ihnen vorgetragenen Fall weder Gebührenbefreiungs- noch Erlasstatbestandsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sind die Träger von im Lande gelegenen gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen im Sinne der Abgabenordnung von Verwaltungsgebühren befreit, „soweit durch die Amtshandlung die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke unmittelbar gefördert werden“.

Die vorliegende Amtshandlung, hier die Erteilung einer Schankerlaubnis nach § 12 GastG, erfolgt zwar gegenüber einer gemeinnützigen Einrichtung (hier gemeinnütziger Verein), sie ist aber nicht auf die Verwirklichung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet, sondern ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Diese Zuordnung ist der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts geschuldet. Die Körperschaft wird insoweit Gewerbetreibenden, die eine Schankerlaubnis beantragen, gleichgestellt. Demnach sind mangels unmittelbarer Förderung der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG nicht erfüllt.

Ferner sieht § 8 Abs. 1 LGebG keinen anderen persönlichen Gebührenbefreiungstatbestand für den geschilderten Sachverhalt vor. Ebenso erfüllt der geschilderte Sachverhalt keine sachliche Gebührenfreiheit gem. § 7 LGebG.

Nach § 6 Abs.1 LGebG kann im Gebührenverzeichnis für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Festlegung einer Kostenpflicht abgesehen werden. Ferner können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

Mit dieser Vorschrift wird für den Ordnungsgeber eine Möglichkeit eingeräumt, das öffentliche Interesse oder Billigkeitserwägungen bei der Ausgestaltung der Gebührenatbestände zu berücksichtigen. § 6 LGebG beinhaltet jedoch keine Ermächtigung zur Bewilligung einer Billigkeitsmaßnahme im Einzelfall. In der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung ist ein Gebührenverzicht oder eine Gebührenermäßigung für die vorgetragene Fälle nicht vorgesehen.

Das für die Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besondere Gebührenverzeichnis) zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrike Hans

Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie datenschutzrechtliche Informationen auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz unter der Adresse: <https://fm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.